

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

LIII. Jahrgang Nr. 3



Ausgegeben in Gifhorn am 31.03.2026

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Haushaltssatzung des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2026	148
Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn	150
Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen auf den Land- kreis Gifhorn	151
Bekanntmachung Nichtbestehen UVP-Pflicht für den Bau der zweiten Zufahrt Försterkamp in Isenbüttel	154
Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	155
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	- - -
STADT WITTINGEN	
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung	157
Satzung über die Benutzung der Bäder	158
Satzung über die Benutzung des Campingplatzes der Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“	164
GEMEINDE SASSENBURG	- - -
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	
Gemeinde Barwedel	Haushaltssatzung 2026 169

Gemeinde Jembke	Haushaltssatzung 2026	171
	Bebauungsplan „Ortskern“ mit örtlicher Bauvorschrift, 7. Änderung	172
	Bebauungsplan „Dannhopsweg Neufassung“, 3. Änderung	173
SAMTGEMEINDE BROME		
	Haushaltssatzung 2026	174
	53. Flächennutzungsplanänderung	175
Gemeinde Ehra-Lessien	Haushaltssatzung 2026	176
Gemeinde Parsau	3. Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung	178
Gemeinde Rühren	Haushaltssatzung 2026	181
Gemeinde Tülau	Haushaltssatzung 2026	183
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
	Haushaltssatzung 2026	185
	Gebührensatzung für das Waldbad Hankensbüttel	186
Gemeinde Hankensbüttel	Haushaltssatzung 2026	192
Gemeinde Oberholz	Haushaltssatzung 2026	194
Gemeinde Sprakensehl	Haushaltssatzung 2026	195
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL - - -		
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Hillerse	Satzung über das Bürgerbudget	197
Gemeinde Leiferde	Jahresabschluss 2017 bis 2022	200
Gemeinde Müden (Aller)	Jahresabschluss 2017 bis 2022	200
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
	Haushaltssatzung 2026	201
Gemeinde Adenbüttel	Haushaltssatzung 2026	202
Gemeinde Schwülper	Haushaltssatzung 2026	204
	Verwaltungskostensatzung mit Kostentarif	206
Gemeinde Vordorf	Haushaltssatzung 2026	216
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	5. Satzungsänderung zur Gebührensatzung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Wesendorf	217

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenamt Gifhorn	2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Südfriedhof und den Stadtfriedhof Wittingen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittingen	218
	1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Zasenbeck und Radenbeck der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck	220
	2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof Knesebeck der Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck	221
	2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Knesebeck der Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck	222

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 18 in Verbindung mit § 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in der Sitzung am 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	410.330.852,45 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	438.634.565,46 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	395.129.596,86 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	414.191.550,09 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	31.603.400,00 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	39.331.700,00 EUR
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.728.300,00 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.649.100,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **7.728.300,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **4.627.500,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **65.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Kreisumlage** wird festgesetzt auf **36,97 v. H.** der Steuerkraftzahlen und **36,97 v. H.** auf 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden und auf **133 v. H.** der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A des gemeindefreien Gebietes Giebel.

§ 6

Der **Beitrag zur Kreisschulbaukasse** wird auf **1.239,00 EUR** je Grundschüler festgesetzt. Davon trägt der Landkreis **826,00 EUR**, die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden **413,00 EUR** je Grundschüler.

§ 7

Für die Befugnis des Landrats, **über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **50.000,00 EUR** als unerheblich.

Gifhorn, den 10.12.2025

Philipp Raulfs
Landrat

(L. S.)

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung am 24.03.2026 unter dem Aktenzeichen 32.16-10302-151 (2026) erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht 2026 liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2026 bis einschließlich 13.04.2026 während der Öffnungszeiten im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, in der Abteilung 10.1 Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Der Haushaltsplan einschließlich Haushaltssatzung und Beteiligungsbericht steht auch auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.landkreis-gifhorn.de/Unser-Landkreis/Strukturdaten/>

Gifhorn, den 25.03.2026

Philipp Raulfs
Landrat

(L. S.)

Zehnte Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn
(Taxenverordnung) vom 06.04.2000

Aufgrund § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreisausschuss des Landkreises gem. Umlaufverfahren am 25.02.2026 folgendes verordnet.

Artikel 1

In § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn erhalten die Tarif-Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Entgelt EURO
1	Mindestfahrpreis pro Fahrt einschl. einer Fahrleistung von 27,00 m oder 7,5 Sekunden Wartezeit.	6,00 €
2	Wegstreckenberechnung für die weitere Fahrt - je 27,00 m bis zu 4.000 m (3,70 €/km)	0,10 €
3	Wartezeiten für jede abgelaufenen 7,5 Sekunden.	0,10 €
4	Nicht ausgeführte Fahrten, die der Fahrgast zu vertreten hat.	6,00 €
5	Anfahrtentgelt für Fahrten über die Zone I hinaus.	6,00 €
6	Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem Großraumtaxi, wenn mehr als vier Fahrgäste zu befördern sind. Der Besteller ist bei der Anforderung eines Großraumtaxis ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen.	6,00 €
7	Zuschlag für die Beförderung zu Nachtzeiten (Montag bis Samstag) von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr, sowie am 24.12. und 31.12. von 13:00 Uhr bis 24:00 Uhr zusätzlich zum	1,00 €

Fahrten auf vorherige Bestellung: Die Festpreise sind in den Fahrpreisanzeiger manuell einzugeben oder automatisiert zu übertragen und über diesen zu erfassen. Außerhalb des Pflichtfahrgebiets können Pauschalpreise in den Fahrpreisanzeiger eingegeben oder automatisiert übermittelt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum 01.05.2026 in Kraft. Es besteht eine Übergangszeit von 8 Wochen zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers.

Gifhorn, den 25.02.2025

Landkreis Gifhorn

Philipp Raulfs
Landrat

Vereinbarung

über die Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen auf den Landkreis Gifhorn

Die Stadt Wittingen,
die Gemeinde Sassenburg,
die Samtgemeinde Boldecker Land,
die Samtgemeinde Brome,
die Samtgemeinde Hankensbüttel
die Samtgemeinde Isenbüttel,
die Samtgemeinde Meinersen
die Samtgemeinde Papenteich,
die Samtgemeinde Wesendorf

nachfolgend „Kommunen“ genannt

und der Landkreis Gifhorn

nachfolgend „Landkreis“ genannt

schließen gemäß § 1 (1) Nr. 3 i. V. m. § 5 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Änderung des NKomZG (ÄndG) vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), und § 7 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der Fassung vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) folgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabenübertragung/Vollstreckungshilfeersuchen

- (1) Die Kommunen übertragen dem Landkreis Gifhorn für die von ihnen erlassenen Leistungsbescheide (eigene Forderungen), die Abwicklung der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den jeweils gültigen Vorschriften des NVwVG.

Ausgenommen hiervon ist die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§ 58 ff. NVwVG), sowie die Durchführung von Forderungspfändungen (§§ 46 ff. NVwVG).

- (2) Vollstreckungshilfeersuchens Dritter werden von der Gemeinde für die gesamte Abwicklung der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den jeweils gültigen Vorschriften des NVwVG an den Landkreis Gifhorn als Vollstreckungsbehörde gem. § 6 (1) NVwVG übergeben.
- (3) Die Kommunen übertragen dem Landkreis Gifhorn die in § 7 (4) S. 1 NVwVG genannte Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren und -beiträge.

§ 2

Kostenerstattung

- (1) Die Kommune erstattet dem Landkreis Gifhorn für jeden gem. § 1 Abs. 1 an den Landkreis übersandten Vollstreckungsauftrag eine Pauschalentschädigung in Höhe des Betrages, der jeweils am 31.12. des Abrechnungsjahres auf Grundlage der nach § 67a NVwVG erlassenen Rechtsverordnung bestimmt ist. Diese beläuft sich zzt. auf 31,00 € (§ 3 Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

- (2) Vollstreckungskosten, welche durch Vollstreckungsmaßnahmen des Landkreises entstanden sind, stehen diesem zu.
Werden entstandene Vollstreckungskosten des Landkreises erst im Rahmen der weiteren Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen oder durch Forderungspfändung der Kommunen begetrieben, sind diese an den Landkreis zu erstatten.
- (3) Der Kostenbeitrag gem. § 67a NVwVG für jedes der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten, und Stiftungen, einschließlich der Rundfunkanstalt, die nicht selbst Vollstreckungsbehörde sind, steht dem Landkreis zu.
- (4) Die Abrechnung der Pauschalentschädigung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres. Zum Stichtag 30.06. und 31.12. erstellt der Landkreis eine zahlenmäßige Übersicht über die übersandten Vollstreckungsaufträge und stellt diese den Kommunen zur Verfügung.

§ 3 Dauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 1 Jahr kann diese Vereinbarung gem. § 6 Abs.2 NKomZG von jedem Beteiligten schriftlich und ohne Angabe von Gründen zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Sollte eine einzelne Kommune diese Vereinbarung kündigen, so bleibt die Vereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig. Die kündigende Kommune ist für die Aufgabenerledigung ab 01.01. des auf das Laufzeitende folgenden Kalenderjahres wieder selbst zuständig. Kündigt der Landkreis diese Vereinbarung, ist jede Kommune wieder selbst für die Aufgabenerledigung ab 01.01. des auf das Laufzeitende folgenden Kalenderjahres zuständig. Die Kündigung der Zweckvereinbarung führt dazu, dass die ursprüngliche Zuständigkeitsordnung wiederhergestellt wird. Sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigten Fälle werden binnen einer Woche der Kommune übergeben. Nach diesem Zeitpunkt noch beim Landkreis eingehende Zahlungen bzgl. der zurückgegebenen Fälle werden an die Kommune erstattet. Die diesbezüglichen Vollstreckungskosten stehen dem Landkreis zu.

§ 4 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf gern § 2 Abs. 5 NKomZG der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist einschließlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, jedoch nicht vor dem 01.01.2026 in Kraft.

Isenbüttel, den 01.12.2025

Landkreis Gifhorn

Philipp Raulfs
Landrat

Stadt Wittingen
Ritter
Bürgermeister

Gemeinde Sassenburg
Koslowski
Bürgermeister

Samtgemeinde Boldecker Land
Rymas
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Brome
Bartels
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Hankensbüttel
Evers
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Isenbüttel
Gaus
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Meinersen
Single
Samtgemeindebürgermeisterin

Samtgemeinde Papenteich
Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

Samtgemeinde Wesendorf
Schulze
Bürgermeister

**Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Gifhorn und seinen kreis-
angehörigen Kommunen über die Übertragung von Aufgaben des
Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen
Geldforderungen auf den Landkreis Gifhorn**

Die zwischen dem Landkreises Gifhorn, der Stadt Wittingen, der Gemeinde Sassenburg sowie den Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel, Isenbüttel, Meinersen, Papenteich und Wesendorf beschlossene oben genannte Zweckvereinbarung genehmige ich gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 NKomZG.

Im Auftrage

Fauth
Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung

**Bau der zweiten Zufahrt Försterkamp in Isenbüttel;
hier: Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 2 des Niedersächsischen
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) im Amtsblatt des
Landkreises Gifhorn**

Die Gemeinde Isenbüttel beabsichtigt den Neubau einer Gemeindestraße von der L 292 zum Wohngebiet „Försterkamp“ und hat hierfür einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz i. V. m. §§ 72 – 78 Verwaltungsverfahrensgesetz gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von ihm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 5 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Durchführung des Vorhabens ist mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden, insbesondere:

- baubedingte Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen
- Biotop- und Lebensraumverluste im Zuge der Flächeninanspruchnahme für die Behelfsbrücken zur Umfahrung
- Neuversiegelung von Flächen für Fahrbahn und Bankette
- bau- und anlagebedingte Geländeformungen durch die Baufeldvorbereitung, die Herstellung der bauzeitlichen Umfahrung sowie den Auf- und Abtrag von Böschungen
- Verminderung der Grundwasserbildung sowie Erhöhung des Oberflächenabflusses im Zuge der Flächenneuversiegelung

Für das Vorhaben ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden, um die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten. Dort wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, u.a. insbesondere:

- Bauzeitenregelungen
- Errichtung eines temporären Amphibienschutzzaunes
- Rekultivierung des Bodens auf allen temporären Bauflächen und Wiederherstellung bzw. Optimierung der ursprünglichen Nutzung
- Schutz von Vegetationsbeständen und Einzelbäumen
- Gewässerschonende Bau- und Abbrucharbeiten
- Entwässerung über Sickermulden
- Umsetzung von gefährdeten / geschützten Pflanzen
- Einsatz einer Umweltbaubegleitung
- Entsiegelung von Flächen
- Wiederaufforstung beanspruchter Waldflächen und Ersatzaufforstungen nach Waldrecht
- Wiederherstellung baubedingt betroffener Grünlandbereiche
- Ersatzbaumpflanzungen

Über die entwickelten Maßnahmen wird sichergestellt, dass dauerhafte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter vermieden werden und nach Beendigung des Eingriffs, infolge der Realisierung des Vorhabens, keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Gifhorn, den 13.03.2026

Im Auftrage

Jabs

Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242 in der zurzeit geltenden Fassung) wird folgende Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers öffentlich bekannt gegeben:

Mit Wirkung vom 01.03.2026 wurde Herr Tim Robin Smolka zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk GF-10219 (Stadt Braunschweig/Landkreis Gifhorn) durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Landkreises Gifhorn bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst die folgenden Ortschaften sowie deren Straßen oder Straßenteile:

Braunschweig - Harxbüttel	Akazienkamp
Birkenkamp	Eichenkamp
Eickhorstweg	Erlengrund
Gimpelweg	Hackelkamp
Hirsekamp	Horstkamp
Hänflingstr.	Lagesbüttelstr.
Maiskamp	Rösekenwinkel
Spelzkamp	Vordere Masch
	Braunschweig - Rühme
Adam-Opel-Straße	Benzstraße
Carl-Miele-Straße	Daimlerstraße
Kroschkestraße	Ottostraße
Robert-Bosch-Straße	Braunschweig - Veltenhof
Alter Hof	Am Hafen
Carl-Giesecke-Straße	Christian-Pommer-Straße
Christoph-Ding-Straße	Dreisch
Ernst-Böhme-Straße	Frankenthalstraße
Germersheimstraße	Grotrian-Steinweg-Straße
Hafenstraße	Heesfeld
Heidelbergstraße	Hinter der Hecke
Im Heidekamp	In den Dahlbergen
Kleingarten	Landaustraße
Leimenweg	Mannheimstraße
Münzberg	Okerblick
Pfälzer Straße	Pillmannstraße
Rheinaustraße	Rohrbachweg
Sandanger	Sandhofenstraße
Schwedenkanzel	Schwetzingenstraße
Speyerstraße	Stiller Winkel
Unter den Linden	Waller Weg
Wendener Weg	Wieblingenweg
Wiesental	Wormsstraße
Zeiskamweg	Braunschweig - Wenden
Waller See	Schwülper / OT Groß Schwülper
Am Spielberg	Am Sportplatz
Am Walde	Amselfeld
Beekkamp	Bergstraße
Birkenweg	Bornheider Weg
Braunschweiger Straße	Dösskamp
Eichenkamp	Fasanenweg
Flachskamp	Hauptstraße
Heinrichstraße	Höben
Im Born	Im Brink
Kirchstraße	Lerchenfeld
Meerweg	Meerwiesen

Obere Dösse	Okerhang
Parkstraße	Poststraße
Sandkrug	Sandweg
Schloßgarten	Schloßstraße
Schulstraße	Taubenkamp
Telgenbusch	Untere Dösse
Viehkamp	Wassermasch
Zum Dallmorgen	Schwülper / OT Rothemühle
Ackerstraße	An der Aue
Buschdamm	Eschenweg
Heitkamp	Im Winkel
Immenweg	Kiefernweg
Krummenried	Mühlenhof
Mühlenweg	Okerstraße
Ruhmriskamp	Schäferkamp
Suhkamp	Triftweg
Zuckerberg	Schwülper / OT Walle
Am Wall	Bruchkamp
Elmgarten	Fliederweg
Gartenweg	Ginsterweg
Hafenstraße	Hagenkamp
Halseberg	Holunderweg
Honroderweg	Ideweg
Im Dorfe	Kohlgarten
Osterberg	Schunterstraße
Spargelweg	Wacholderweg
Waller See	Weißdornweg
Wiesengrund	Ziegeleiweg

Die Bestellung ist bis zum 28.02.2033 befristet.

Der neue bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist wie folgt zu erreichen:

Anschrift der Betriebsstätte: Stormstraße 16a
 31224 Peine
 Mobil: 017670680203
 E-Mail: info@schornsteinfeger-smolka.de
 Web: www.Schornsteinfeger-Smolka.de

Gifhorn, den 06.03.2026

Philipp Raulfs
 Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 05.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung

Der § 5 (Ortsvorsteher/innen) erhält in Absatz 3 und 4 folgende neue Fassung:

- (3) Die Bestimmung der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers in den Ortschaften Boitzenhagen, Erpensen, Gannerwinkel, Glüsing, Lüben, Rade und Stöcken erfolgt aufgrund der Regelung des § 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG. Bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren bildet jede dieser Ortschaften einen eigenen Wahlbezirk.
- (4) Die Bestimmung der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers in den Ortschaften Darrigsdorf, Eutzen, Hagen, Kakerbeck, Küstorf, Mahnborg, Plastau, Schneflingen, Suderwittingen, Teschendorf, Wollerstorf, Wunderbüttel und Zasenbeck erfolgt aufgrund der Regelung des § 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG mit der Abweichung, dass der Fraktion das Vorschlagsrecht für die Ortschaften zusteht, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in dem gemeinsamen Wahlbezirk bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat. Dabei bilden folgende Ortschaften jeweils einen gemeinsamen Wahlbezirk:
 - a) Darrigsdorf und Wollerstorf
 - b) Eutzen und Wunderbüttel
 - c) Hagen und Mahnborg
 - d) Kakerbeck und Suderwittingen
 - e) Küstorf, Schneflingen und Teschendorf
 - f) Plastau und Zasenbeck

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wittingen, 05.03.2026

Stadt Wittingen

Ritter
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Bäder der Stadt Wittingen

(Bädersatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 05.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

I.

Zweckbestimmung

Die Stadt Wittingen (nachfolgend „Betreiberin“ genannt) betreibt das **Ernst-Siemer-Bad (nachfolgend „Freibad“ genannt)**, die **Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ (nachfolgend „Strandbad“ genannt)** und die **Schwimmhalle** in Knesebeck. Zu den drei Bäderanlagen gehören alle Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung liegen sowie die außerhalb liegenden, besonders gekennzeichneten Parkplatzflächen. Zur Schwimmhalle gehören alle dazugehörigen Räumlichkeiten innerhalb des Gebäudes.

Die Betreiberin unterhält die Bäderanlagen als öffentliche Einrichtungen, die nach Maßgabe dieser Satzung jedermann zugänglich sind und während der festgelegten Öffnungszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung, gegen Entrichtung der in der „Gebührensatzung für die Bäder, die Schwimmhalle und die Freizeitanlage der Stadt Wittingen“ festgesetzten Benutzungsgebühr, zur Verfügung stehen. Die Bäderanlagen dienen der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.

Soweit sich die Betreiberin zum Betrieb der Bäderanlagen eines Betriebsleiters bedient, nimmt dieser sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Satzung wahr.

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder.

§ 2

Verbindlichkeit der Benutzungssatzung

1. Die Benutzungssatzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Betreten der Bäderanlagen werden die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb anerkannt.
2. Das Bäderpersonal übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können der Bäderanlage verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot durch die Betreiberin ausgesprochen werden. Betroffene Badegäste können hieraus keine Ansprüche ableiten, insbesondere wird die bei Einlass entrichtete Benutzungsgebühr in diesen Fällen nicht erstattet. § 7 der „Gebührensatzung für die Bäder, die Schwimmhalle und die Freizeitanlage der Stadt Wittingen“ ist zu beachten.
3. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.
4. In besonderen Betriebsteilen, wie z. B. Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen, wie z. B. Sprunganlagen, Wasserrutschen, Massagedüsen etc. sowie Parkflächen, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.

5. Die Benutzungssatzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb sowie für das Vereins- und Schulschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungssatzung bedarf. Für die Wasseraufsicht bei Schulveranstaltungen und den Schwimmunterricht gelten die Vorgaben des Schulgesetzes (§ 62 NSchG) in Verbindung mit dem Runderlass „Bestimmungen für den Schulsport“ des Nds. Kultusministeriums in der jeweils gültigen Fassung. Die Befähigung der einzelnen Lehrkräfte zur Wasseraufsicht ist gegenüber der Badbetriebsleitung nachzuweisen.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung der Bäderanlagen zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Betreiberin erlaubt.

§ 3 Zutrittsbestimmungen

1. Während den für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Benutzung der Anlagen jedermann frei, mit Ausnahme solcher Personen, die
 - a) unter Einfluss von Alkohol und/oder anderer berauschender Mittel stehen und/oder solche mit sich führen,
 - b) Tiere mit sich führen;
 - c) an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - d) an offenen Wunden leiden (ausgenommen sind geringfügige Verletzungen),
 - e) einem Hausverbot unterliegen,
 - f) die Bäderanlagen zu badunüblichen Zwecken nutzen wollen.
2. Aufgrund von unterschiedlichen Wassertiefen, Schwimmtraining, etc. sind Einschränkungen in den Bäderanlagen während der Benutzung hinzunehmen.
3. Die Anlage darf, mit Ausnahme des Vorkassenbereichs und externer Gastronomie, nur mit gültiger Eintrittskarte betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis die Anlage betreten dürfen. Eine Weitergabe der Eintrittskarte ist nicht zulässig. Die Eintrittskarte ist dem Bäderpersonal auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.
4. Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zu den Bäderanlagen verschaffen, und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, z.B. die unbefugte Benutzung fremder Jahreskarten, werden der Anlage verwiesen.
5. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
6. Außerhalb des textilfreien Bereichs ist allgemein übliche Badekleidung sowohl für primäre als auch sekundäre Geschlechtsmerkmale erforderlich. Angemessene Badekleidung sind u.a. Badehosen, Badeanzüge und Bikinis. Das Tragen von Ganzkörper-Badeburkinis (Schwimmanzug für Frauen aus Elasthan) ist gestattet. Das Tragen von Unterwäsche als oder unter Badebekleidung entspricht nicht den Hygienevorschriften und ist verboten.
7. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

8. Kinder bis 10 Jahren müssen bei Besuch des Freibades und der Schwimmhalle von einer verantwortlichen, volljährigen Aufsichtsperson begleitet werden. Bei Besuch des Strandbades müssen Kinder bis 12 Jahren von einer verantwortlichen, volljährigen Aufsichtsperson begleitet werden. Die allgemeine Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten in den Bäderanlagen bleibt davon unberührt. Die Schwimmfähigkeit der Kinder ist Voraussetzung für einen unbegleiteten Besuch und muss gegenüber dem Bäderpersonal jederzeit nachgewiesen werden können.
9. Jeder Badegast muss das in Bäderanlagen bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten.
10. Gemäß Jugendschutzgesetz ist der Zutritt für Badegäste unter 16 Jahren bis 22:00 Uhr beschränkt. Bei längeren Öffnungszeiten und Sonderveranstaltungen ist die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet. Jugendlichen ab 16 Jahren ist die Anwesenheit bis längstens 24:00 Uhr gestattet. Abweichend hiervon dürfen Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren auch länger als bis 24:00 Uhr bleiben, wenn sie in Begleitung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind. Als erziehungsbeauftragte Person gilt jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der sorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Diese Berechtigung ist auf Verlangen durch Vorlage der schriftlichen Vereinbarung (Aufsichtspflichterklärung) darzulegen/nachzuweisen.
11. In der Anlage werden durch das Bäderpersonal oder autorisierte Personen gelegentlich Film- und Fotoaufnahmen getätigt. Die Bereiche und Attraktionen werden soweit möglich gekennzeichnet. Diese Bereiche sind entsprechend zu meiden bzw. ist dem Bäderpersonal gegenüber mitzuteilen, dass eine Verwertung von evtl. getätigten Aufnahmen des Badegastes nicht gewünscht ist. Ansonsten geht der Betreiber davon aus, dass die Aufnahmen, die innerhalb der Anlage getätigt werden, für die öffentliche Werbung eingesetzt und diese auch entsprechend honorarfrei verwendet und verwertet werden dürfen.

§ 4 Öffnungs-/Benutzungszeiten

1. Der Betrieb des Freibades und des Strandbades wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Als solche gilt für das Freibad die Zeit vom 01.05. bis 15.09. und für das Strandbad die Zeit vom 15.05. bis 15.09. jeden Jahres. Das Freibad ist während der Saison werktags von 08:00 bis 20:00 Uhr und am Wochenende von 10:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Das Strandbad ist während der Saison täglich von 10:00 bis 19:00 Uhr geöffnet. Abweichende Regelungen können durch die Betreiberin getroffen werden.
2. Der Betrieb der Schwimmhalle ist grundsätzlich für die Zeit vom 15.09. eines Jahres bis 15.05. des Folgejahres vorgesehen. Die Nutzung der Schwimmhalle wird durch einen Benutzungsplan geregelt. Dieser wird in der Schwimmhalle sowie auf der Homepage der Stadt Wittingen veröffentlicht. Abweichende Regelungen können durch die Betreiberin getroffen werden.
3. Letzter Einlass ist jeweils 60 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Die Badebereiche sind spätestens 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Mit dem Ende der Öffnungszeiten sind die Freibadanlage, der Badebereich des Strandbades und der Gebäudebereich der Schwimmhalle endgültig zu verlassen.
4. Die Überlassung an Vereine, Schulen, Behörden oder ähnliche Einrichtungen wird von der Betreiberin gesondert geregelt. Übungs- und Prüfungsstunden oder Veranstaltungen der Vereine oder Schulen sind während der allgemeinen Badezeit nach besonderem Plan und nur nach Vereinbarung mit der Badbetriebsleitung durchzuführen.
5. Die Benutzungszeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden sowie die Körperreinigung.

6. Die Betreiberin kann die Benutzung der Anlage oder von Teilbereichen bei Vorliegen betrieblicher Notwendigkeiten sperren oder einschränken (z. B. Überfüllung, Notfälle, etc.).
7. Bei Einschränkung der Benutzung einzelner Anlagenteile oder einzelner Angebote oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Eintrittsgebühr.
8. Bei Veranstaltungen können Badebeeinträchtigungen durch Musik und/oder weitere Programmpunkte jedweder Art entstehen. Bei stattfindenden Kursangeboten wie z. B. Aqua-Jogging etc. kann das Angebot durch das Abspielen von Musik begleitet werden.
9. Für besondere Badeangebote (z. B. Babyschwimmen) können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten gelten.
10. Die Teilnahme an Animationsprogrammen in der Bäderanlage (z. B. Aquagymnastik, Kindergeburtstage in der Schwimmhalle, etc.) setzt die Gesundheit und Eignung der Teilnehmenden voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Teilnehmende mit gesundheitlichen Beschwerden oder Rekonvaleszenz nach Verletzungen, sollten sich erst nach Konsultation ihres Arztes für eine Teilnahme entscheiden. Über die Teilnahme und Intensität der angebotenen Animationsprogramme entscheiden allein die Teilnehmenden bzw. für Kinder der/die Erziehungsberechtigte.
11. Zusätzliche Animationsprogramme für Kinder stellen keine Kinderbetreuung im Sinne einer Beaufsichtigung bzw. Inobhutnahme der Kinder dar. Insoweit ist das Bäderpersonal nicht für die Aufsicht der Kinder verantwortlich. Die verantwortliche Begleitperson versichert, dass den Kindern die Nutzung aller Spiel-, Sport und Unterhaltungsmöglichkeiten der jeweiligen Bäderanlage gestattet ist. Die Aufsichtspflicht für die Kinder liegt während der gesamten Veranstaltung bei den Eltern, Erziehungsberechtigten oder der verantwortlichen Begleitperson der Kinder, die geeignet ist, die Aufsicht über die begleiteten Kinder wahrzunehmen und diese auch wahrnimmt. Es wird insbesondere keine Verantwortung dafür übernommen, wenn Kinder den Animationsbereich bzw. das Veranstaltungsgelände eigenmächtig verlassen. Die Begleitpersonen haften für die Kinder und sind für entstandene Schäden sowohl an Einrichtungen und Geräten als auch für Personen- und Sachschäden bei Dritten verantwortlich. Insoweit bleibt die sich aus § 832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichtigen für Minderjährige unberührt.

§ 5 Verhaltensregeln in den Bädern

1. Badegäste haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage verletzt oder gefährdet und gegen Recht und Gesetz verstößt.

Insbesondere sind zu unterlassen:

- a) sexuelle Handlungen und Darstellungen
- b) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Becken, und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Bades und des Badewassers
- c) das Einspringen in die Becken mit Ausnahme der freigegebenen Sprunganlagen und Startblöcke
- d) das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen bzw. -seilen
- e) das Rennen auf den Beckenumgängen
- f) das Unterschwimmen von bzw. Tauchen durch Landezonen der Wasserrutschen

- g) das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen ins Wasser und das Untertauchen von Personen
 - h) das Mitbringen und Benutzen von zerbrechlichen Behältern (z. B. Glas, Porzellan)
 - i) die Reservierung von Stühlen und Liegen
 - j) Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen
2. Die Einrichtungen in den Bäderanlagen einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der verantwortliche Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
 3. Über die Benutzung von Sport-/Spiel- und sonstigen Animationsgeräten (wie Bälle, Luftmatratzen, Schwimfflossen, Schnorchel etc.) in allen Becken und im See, entscheidet das Bäderpersonal auf Grundlage der Besuchermenge.
 4. Die Benutzung der vorhandenen Einrichtungen und Attraktionen (Sprunganlagen, Rutschen, etc.) geschieht auf eigene Gefahr.
 5. Eltern bzw. verantwortliche Begleitpersonen haben Kindern, die nicht oder noch nicht sicher schwimmen können, Schwimmhilfen anzulegen, sobald der Badebereich betreten wird. Dies entbindet nicht von der Aufsichtspflicht, da Schwimmhilfen keinen vollständigen Schutz vor dem Ertrinken bieten. Bei der Nutzung von Schwimmhilfen sind die Anwendungs- und Benutzerhinweise der Hersteller zu beachten.
 6. Das Tragen von Schwimm- und Tauchbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
 7. Es ist nicht erlaubt, Ferngläser, Ton- und Bildwiedergabegeräte oder Musikinstrumente zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Die Regelungen des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) sind zu beachten. In Bezug auf weitere Medien mit derartigen Funktionen (Handys, Smartphones, Mini-Computer, Tablets, Laptops etc.), welche ebenfalls ton- und bildwiedergabefähig sind, gilt dies gleichermaßen.
 8. Für alle textilfreien Bereiche (Umkleide- und Duschbereiche) besteht ein ausnahmsloses Verbot der Nutzung von Geräten, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann.
 9. In der gesamten Anlage ist das Rauchen, mit Ausnahme in den dafür gekennzeichneten Bereichen, verboten.
 10. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken in die Bäderanlagen ist untersagt.
 11. Der Aufenthalt in den Wechselkabinen bzw. Umkleidebereichen ist nur zum An- und Auskleiden gestattet.
 12. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen den Badegästen während der Benutzung der Bäderanlage zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung eines Garderoben- oder Wertschranks. Die Badegäste sind verpflichtet, die Schränke bzw. Fächer ordnungsgemäß zu verschließen und den Schlüssel sorgfältig zu verwahren. Bei Verlust des Schlüssels wird der Schrankinhalt an den Badegast erst nach eingehender Überprüfung und mit Beweispflicht durch den Badegast ausgegeben. Die Betreiberin haftet nicht für abhanden gekommene (Wert-)Gegenstände. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

13. Fundgegenstände sind dem Bäderpersonal zu übergeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verfügt.
14. Barfußbereiche (wie die Wechselkabinen, Duschen, der gesamte Badebereich sowie die Beckenumgänge) dürfen nur barfuß oder mit geeigneten Badeschuhen betreten werden. Das Befahren der Barfußbereiche ist nur mit sauberen Kinderwagen und Rollstühlen gestattet.
15. Im Interesse der Hygiene ist vor dem Schwimmen eine gründliche Körperreinigung mit Seife, Duschgel o.ä. vorzunehmen. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht erlaubt.
16. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Bäderpersonal abgeräumt.
17. Bei aufziehenden Gewittern oder Unwettern ist das Baden untersagt. Dem Bäderpersonal ist Folge zu leisten.
18. Die Schwimmbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur in den abgegrenzten und gekennzeichneten Nichtschwimmerbereichen aufhalten.
19. Die Wasserattraktionen, wie z. B. Rutschen und Sprunganlagen, dürfen nur nach Freigabe und mit ausreichendem Sicherheitsabstand genutzt werden. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutschen ist verboten. Das Unterschwimmen und das Tauchen im Bereich der Rutschen, Sprungbereich, u. ä. ist untersagt. Die aushängenden Sicherheitshinweise sind zu beachten. Die Benutzung der Wasserattraktionen erfolgt auf eigene Gefahr.

V. Haftungsbestimmungen

1. Die Betreiberin haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Schäden der Badegäste aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schaden, die aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
2. Es wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Anlage zu nehmen. Von Seiten der Betreiberin werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Betreiberin nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
3. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Betreiberin zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Betreiberin in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes bei einer Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und das Verschlussmedium sorgfältig aufzubewahren. Unfälle oder Schäden sind dem Bäderpersonal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung führt zum Verlust von Ersatzansprüchen.

4. Die Betreiberin ist grundsätzlich nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die Betreiberin ist bestrebt, etwaige Meinungsverschiedenheiten mit Badegästen auf einvernehmliche Weise beizulegen.

VI. Datenschutz

Sorgfalt und Transparenz ist die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Daher liegt an der Kasse die Datenschutzerklärung zur Einsichtnahme aus. Darin sind Informationen enthalten, wie die (persönlichen) Daten der Badegäste verarbeitet werden und wie Rechte wahrgenommen werden können, die aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung zustehen.

VII. Inkrafttreten

1. Die Benutzungssatzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wittingen über die Benutzung des Ernst-Siemer-Bades in der Stadt Wittingen vom 26.06.2006, die Satzung der Stadt Wittingen über die Benutzung der Schwimmhalle in der Ortschaft Knesebeck vom 26.06.2006 und die Satzung der Stadt Wittingen über die Benutzung der Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ in der Ortschaft Knesebeck vom 26.06.2006 außer Kraft.

Wittingen, den 05.03.2026

Ritter
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung des Campingplatzes der Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ Campingplatzsatzung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 05.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Zweckbestimmung

Die Stadt Wittingen (nachfolgend „Betreiberin“ genannt) betreibt den **Campingplatz in der Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“**. Die Aufsicht und Verwaltung obliegt der Badbetriebsleitung sowie der Stadtverwaltung Wittingen.

Der Campingplatz ist eine Gemeinschaftseinrichtung und dient der Entspannung, Erholung und Freizeitgestaltung.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Campingplatzsatzung

Die Campingplatzsatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Campingplatzes.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Campingplatzsatzung ist für alle Camper sowie deren Gäste und Mitnutzungsberechtigte verbindlich.
2. Die Campingplatzsatzung gilt für alle Bereiche der Campinganlage einschließlich der Tageszeltplätze sowie den sanitären Anlagen. Camper sind Dauercamper und Tagescamper.
3. Die Badbetriebsleitung der Stadt Wittingen übt gegenüber allen Campern das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Badbetriebsleitung ist Folge zu leisten. Camper, die gegen die Campingplatzsatzung verstoßen, können des Platzes verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot durch die Betreiberin ausgesprochen werden. Camper können hieraus keine Ansprüche ableiten, insbesondere wird die bereits entrichtete Benutzungsgebühr in diesen Fällen nicht erstattet. Campern bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass der Betreiberin in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als die vollständige Benutzungsgebühr.
4. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.
5. Bei Dauercampnern, die wiederholt gegen die Campingplatzsatzung verstoßen, einem dauerhaften Hausverbot unterliegen oder die weitere Stellplatznutzung aufgrund eines schwerwiegenden Fehlverhaltens (z.B. Beleidigungen, Bedrohungen) nicht zumutbar ist, behält sich die Betreiberin vor, die Stellplatznutzung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden und den Stellplatz auf Kosten des Dauercampers zu räumen.
6. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
7. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Campingplatzes zu gewerblichen oder sonstigen unkonventionellen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Betreiberin erlaubt.

§ 3 Zutrittsbestimmungen

1. Der Campingplatz ist während der Saison von Mai bis September geöffnet. Für die Inanspruchnahme eines Dauerstellplatzes ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Betreiberin zu schließen.
2. Für die Inanspruchnahme eines Stellplatzes werden Gebühren nach der „Gebührensatzung für die Bäder, die Schwimmhalle und die Freizeitanlage der Stadt Wittingen“ erhoben.

3. Nutzer der Campingplatzanlage haben sich an der Kasse der Freizeitanlage anzumelden. Das Bäderpersonal der Betreiberin ist nach den behördlichen Bestimmungen berechtigt, die Personalausweise eines jeden Campers und Besuchers in Augenschein zu nehmen.
4. Es dürfen max. 110 Personen innerhalb der Campingplatzanlage gleichzeitig zelten (Höchstbelegungsstärke). Das Bäderpersonal ist verpflichtet, die Benutzung des Campingplatzes abzulehnen, wenn die Höchstbelegungsstärke erreicht ist.
5. Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Campingplatz verschaffen, und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, z. B. die unbefugte Benutzung eines Stellplatzes, werden der Anlage verwiesen.
6. Wer sich den Zutritt in der Absicht erschleicht, die Benutzungsgebühr nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar.
7. Die Benutzer der Campingplatzanlage sind berechtigt, ohne Entrichtung einer zusätzlichen Benutzungsgebühr und unter Beachtung der „Satzung für die Bäder der Stadt Wittingen“ den Badensee mitzubedenzen.

§ 4

Stellplätze für Tages- und Dauercamper

1. Die Campingplatzanlage umfasst 38 Saisonplätze für Dauercamper und 10 Durchgangsplätze für Tagescamper (max. 1 Woche). Die Größe der Saisonplätze beträgt 30 m² bis 100 m². Die Größe der Durchgangsplätze beträgt 10 m² bis 15 m².
2. Die Stellplätze werden durch die Badbetriebsleitung zugewiesen und durch die Betreiberin abgerechnet. Ein Platzwechsel ist nur mit Zustimmung der Badbetriebsleitung und der Betreiberin zulässig.
3. Auf den Dauerstellplätzen sind neben ortsveränderlichen Zelten nur Wohn- und Mobilwagen zugelassen. Wohn- und Mobilwagen müssen so beschaffen sein, dass sie jederzeit ortsveränderlich sind. Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen im Straßenverkehr zugelassen sein.
4. Bei jeder neuen Vergabe eines Stellplatzes wird die Parzelle durch die Badbetriebsleitung bzw. die Betreiberin abgenommen. Die Parzelle ist grundsätzlich in den Zustand zu versetzen, wie sie vor Pachtbeginn übergeben wurde.
5. Es ist nicht gestattet, die aufgestellten Zelte, Wohn- und Mobilwagen an Dritte zu vermieten.
6. Außerhalb der Saison dürfen die Wohn- und Mobilwagen genutzt werden. Die Sanitäreinrichtungen stehen außerhalb der Saison grundsätzlich nicht zur Verfügung. Die Strom- und Wasserversorgung wird zum Ende der Saison eingestellt.
7. Dauerstellplätze sind schriftlich bis zum 01.09. eines Jahres gegenüber der Betreiberin zu kündigen. Andernfalls verlängert sich die Stellplatznutzung um ein weiteres Jahr. Befinden sich Dauercamper mit der Zahlung der Stellplatzgebühr um mehr als einen Monat in Verzug, ist die Betreiberin berechtigt, den Stellplatz zu räumen und die Nutzung zu beenden.

§ 5

Fahrzeuge

1. Fahrzeuge dürfen nur auf dem eigenen Platz bzw. auf den ausgewiesenen Parkplätzen außerhalb der Freizeitanlage geparkt werden. Zum kurzzeitigen Be- und Entladen dürfen Fahrzeuge vor der eigenen Parzelle halten.

2. In der gesamten Freizeitanlage ist die Geschwindigkeit aufgrund der Staubentwicklung auf Schrittgeschwindigkeit zu begrenzen. Fahrräder und motorisierte einspurige Fahrzeuge sind zu schieben.
3. Bei Ankunft/Besuch nach 22:00 Uhr oder verlassen des Geländes vor 07:00 Uhr morgens, ist das KFZ und/oder etwaige Wohnwagen/-mobile außerhalb der Freizeitanlage auf den ausgewiesenen Parkplätzen vor der Anlage abzustellen.
4. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen ist auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken.
5. Pflege- oder Wascharbeiten an den Fahrzeugen sind verboten.

§ 6 Strom

1. Dauer- und Tagescampern wird ein Stromanschluss zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung erfolgt gem. „Gebührensatzung für die Bäder, die Schwimmhalle und die Freizeitanlage der Stadt Wittingen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Müll- und Abwasserentsorgung, Sanitäranlagen

1. In Zelten und Wohnwagen anfallende Abwässer müssen ausnahmslos aufgefangen und in die vorhandenen Abwasseranlagen gebracht werden.
2. Der während des Aufenthalts anfallende Müll darf nur in den bereitgestellten Müllgefäßen entsorgt werden. Hierbei ist eine Mülltrennung aufgrund der Vorgaben des Landkreises Gifhorn zur Müllentsorgung vorzunehmen. Es ist untersagt, Müll und sonstige Abfallstoffe von außerhalb in die Freizeitanlage mitzubringen und dort zu entsorgen.
3. Es besteht ein generelles Rauchverbot im Sanitärgebäude.
4. Die Sanitäranlagen sind sauber zu hinterlassen. Werden die Anlagen verschmutzt oder beschädigt vorgefunden, ist dies umgehend dem Bäderpersonal zu melden.
5. Täglich bis 09:00 Uhr ist die nähere Umgebung des Zeltplatzes sowie die Wege von den Campern der angrenzenden Zeltplätze zu säubern.

§ 8 Besondere Bestimmungen

1. Die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist zu beachten.
2. Es ist nicht erlaubt, auf den Zeltplätzen Gräben, Mulden oder Erdlöcher auszuheben, Erdbewegungen vorzunehmen sowie Standplatzumgrenzungen, feste Vor-, Um- und Unterbauten bei Wohnwagen und Zelten zu erstellen. Auf den Wohnwagenstellplätzen ist jede Bautätigkeit verboten.
3. Außer dem Wohnwagen/-mobil darf ein Vorzelt und sofern der Platz ausreicht, ein Pavillon aufgestellt werden. Feste Konstruktionen aus Holz oder Stein sind nicht erlaubt. Der Pavillon darf eine Höhe von 2,50 m und eine Grundfläche von 9 m² nicht überschreiten und nicht im Boden verankert sein. Das Dach darf nur aus Stoff bzw. Polyester bestehen.

4. Schutzdächer für Wohnwagen dürfen nur verwendet werden, wenn es sich um Kunststoffbahnen handelt, die über das Dach gespannt werden. Der Abstand zwischen Wohnwagendach und Schutzplane darf nicht größer sein, als dies zum Öffnen eines eventuell vorhandenen Dachfensters nötig ist. Die Breite des Schutzdaches darf 2,80 m nicht überschreiten. Das Dach darf lediglich am Wohnwagen befestigt werden; eine Verbindung mit dem Erdreich ist nicht erlaubt. Als Wind- und Sichtschutz darf eine jederzeit ortsveränderliche Textilbespannung aufgestellt werden. Andere Materialien sind nicht zulässig.
5. Das Fällen und Beschädigen von Bäumen sowie das Entfernen von Sträuchern, Ästen und Zweigen ist untersagt.
6. Umzäunungen dürfen nicht zur Befestigung von Fernsehantennen, Wäscheleinen und dergleichen benutzt werden.
7. Offenes Feuer ist in der gesamten Campingplatzanlage verboten.
8. Zeltplätze, Zeltschnüre oder dergleichen müssen so angebracht bzw. gesichert werden, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.
9. Das Halten oder Mitbringen von Hunden oder Katzen ist grundsätzlich erlaubt. Das Halten und Mitbringen von gefährlichen Hunden im Sinne des Nds. Hundegesetzes (NHundG) ist verboten. Diese Regelung gilt auch für Hunde von Gästen und Mitnutzungsberechtigten.

V.

Haftungsbestimmungen

1. Die Betreiberin haftet grundsätzlich nicht für auf dem Stellplatz befindliche Sachen, für Elementarschäden, Einbruch, Diebstahl, Feuer, sowie für alle Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Jeder Camper sollte eine diesbezügliche Versicherung abschließen. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Schäden der Camper oder Besucher aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die die Camper oder Besucher aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
2. Die Betreiberin ist grundsätzlich nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die Betreiberin ist bestrebt, etwaige Meinungsverschiedenheiten mit den Campern auf einvernehmliche Weise beizulegen.

VI.

Datenschutz

Sorgfalt und Transparenz ist die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Daher liegt an der Kasse die Datenschutzerklärung zur Einsichtnahme aus. Darin sind Informationen enthalten, wie (persönliche) Daten verarbeitet werden und wie Rechte wahrgenommen werden können, die aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung zustehen.

**VII.
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Benutzung des Campingplatzes der Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Wittingen, 05.03.2026

Ritter
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Gemeinde Barwedel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Barwedel in der Sitzung am 09.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.511.900 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.337.700 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.467.400 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.255.700 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.467.400 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.255.700 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 244.500 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 88 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 189 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Barwedel, den 09.03.2026

Meinecke
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2026 bis einschl. 13.04.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Barwedel, den 27.03.2026

Meinecke
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Jembke für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Jembke in der Sitzung am 25.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.168.100 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.027.700 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.133.100 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.887.500 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.766.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.694.000 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.827.100 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.618.500 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.694.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.281.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 522.100 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Jembke, den 26. 02.2026

Riemenschneider
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.2.2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2026 bis einschl. 13.04.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Jembke, den 20.3.2026

Riemenschneider
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Ortskern" mit Örtlicher Bauvorschrift, 7. Änderung

Der Rat der Gemeinde Jembke hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 den Bebauungsplan "Ortskern" mit Örtlicher Bauvorschrift, 7. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

¹ abgedruckt auf Seite 224 dieses Amtsblattes

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Jembke während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jembke, den 18.03.2026

Riemenschneider
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Dannhopsweg Neufassung", 3. Änderung

Der Rat der Gemeinde Jembke hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 den Bebauungsplan "Dannhopsweg Neufassung", 3. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Jembke während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

² abgedruckt auf Seite 225 dieses Amtsblattes

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jembke, den 18.03.2026

Riemenschneider
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 27.11.2025 sowie mit der in der Sitzung am 19.03.2026 beschlossenen Korrektur folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.916.400 EUR
1.1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	25.407.900 EUR
1.1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.471.000 EUR
1.2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.472.300 EUR
1.2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	133.000 EUR
1.2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.735.700 EUR
1.2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.602.700 EUR
1.2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	953.300 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.206.700 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	32.161.300 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 6.602.700 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.411.800 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeinde wird, nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf **50 v. H.** festgesetzt.

§ 6

6.1. Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 KomHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 250.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 100.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 19.03.2026

Samtgemeinde Brome

Bartels
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 17.03.2026 unter dem Aktenzeichen 111-09-02/5-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2026 bis einschl. 13.04.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Brome, den 20.03.2026

Bartels
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Brome

Der Rat der Samtgemeinde Brome hat am 27.11.2025 die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Gifhorn am 04.02.2026 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat die Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 27.02.2026, Az.: 6121-02/40/53 genehmigt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Die 53. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Brome, Fachbereich Bauen, Zimmer 7 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 53. Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 53. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brome geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Brome, den 06.03.2026

(L. S.)

Bartels
Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in der Sitzung am 18.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.183.500,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.275.300,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.129.200,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.078.700,00 EUR

³ abgedruckt auf Seite 226 dieses Amtsblattes

2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.099.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	533.500,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	97.000,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.228.200,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.709.200,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 354.800,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Ehra-Lessien, den 18.02.2026

Gemeinde Ehra-Lessien

Böse
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2026 bis einschl. 13.04.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Ehra-Lessien, 09.03.2026

Böse
Bürgermeister

**3. Satzung
zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung**

**der Gemeinde Parsau über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche
Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - SABS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie § 6 und § 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 309) zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) zuletzt geändert am 02.12.2020 und 05.11.2025 hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 04.03.2026 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 2
Änderung
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten
1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten der Bereitstellung;
 2. die Kosten für die Freilegung der Flächen
 3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus; für Wege, Plätze, Fußgängerzonen und Mischflächen gilt dies sinngemäß;
 4. Zum Aufwand für die Fahrbahn zählt auch der Aufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Trenn-, Seiten- und Rand-, und Sicherheitsstreifen, Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus, Straßenmöblierung, anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung; die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden
 - b) Rad- und Gehwegen, auch kombinierten Rad- und Gehwegen
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) entfällt

- e) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
 - h) niveaugleichen Mischflächen
 - i) Einrichtungen der Verkehrsberuhigung (z. B. Aufpflasterungen, Schwellen, etc.)
5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung, sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
6. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
7. die Fremdfinanzierung.
8. die Kosten der Gemeinde für die für Maßnahmen nach § 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

§ 4 Änderung Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Die Gemeinde kann den Aufwand abweichend von § 3 Absatz 1 für bestimmte Teile einer Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung trifft der Rat. trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt.
- (2) Bei der Aufwandsspaltung kann der Beitrag ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge gesondert erhoben werden für
- 1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
 - 2. die Freilegung,
 - 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahnen mit Randsteinen und Schrammborden einschließlich des Anschlusses an andere Straßen,
 - 4. die Gehwege oder eines von ihnen, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde
 - 5. die Radwege oder eines von ihnen, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
 - 6. kombinierte Rad- und Gehwege oder eines von ihnen, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
 - 7. die Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
 - 8. -entfällt-
 - 9. die Parkflächen
 - 10. die Grünanlagen
 - 11. die niveaugleichen Mischflächen,

sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

Werden Randsteine und Schrammborde nicht im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 3 hergestellt, erweitert, verbessert oder erneuert, so sind sie den jeweils anderen Maßnahmen zuzuordnen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung.

§ 5
Änderung
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen (**B=Bürger, G=Gemeinde**) am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

- | | B | G |
|---|----------------|----------------|
| 1. Bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen und nicht befahrbaren Wohnwegen | 51 v.H. | 49 v.H. |
| 2. Bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr | | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen | 25 v.H. | 75 v.H. |
| b) entfällt | | |
| c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 30 v.H. | 70 v.H. |
| d) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40 v.H. | 60 v.H. |
| e) für Parkflächen (auch Standspuren) | 45 v.H. | 65 v.H. |
| f) für niveaugleiche Mischflächen | 30 v.H. | 70 v.H. |
| g) für kombinierte Geh- und Radwege | 30 v.H. | 70 v.H. |
| 2. Bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen | | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen | 15 v.H. | 85 v.H. |
| b) entfällt | | |
| c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 25 v.H. | 75 v.H. |
| d) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 30 v.H. | 70 v.H. |
| e) für Parkflächen (auch Standspuren) | 40 v.H. | 60 v.H. |
| f) für kombinierte Geh- und Radwege | 25 v.H. | 75 v.H. |
| 3. bei Gemeindestraßen im Sinne des § 47 Nr. 2 NStrG (Gemeindeverbindungswege) | 20 v.H. | 80v.H. |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne des § 47 Nr. 3 NStrG (Wirtschaftswege) | | |
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 51 v.H. | 49 v.H. |
| b) die dem Anliegerverkehr und sonstigen Verkehr dienen | 25 v.H. | 75 v.H. |
| c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen | 15 v.H. | 85 v.H. |
| 5. bei Fußgängerzonen | 40 v.H. | 60 v.H. |

(2) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.2023 außer Kraft.

Parsau, den 05.03.2026

Keil
Bürgermeisterin

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 28.01.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.461.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	6.373.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.243.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.061.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	372.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	569.500,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	40.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.616.200,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.671.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden i.H.v. 150.000 € veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredit im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.040.600 € festgesetzt.

§ 5

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe **205 v.H.**
(Grundsteuer A)

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **245 v.H.**

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 6

Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit, weitere Vorschriften

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Rühen, den 28.01.2026

Gemeinde Rühen

Bossert

Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis einschl. 13.04.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, 12.03.2026

Bossert
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Tülau für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tülau in der Sitzung am 18.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.782.600,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.827.300,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.714.100,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.732.000,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	27.500,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	785.500,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	758.000,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.499.600,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.517.500,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 758.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 285.600,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) Grundsteuer B (Grundsteuer B) | 235 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 353 v. H. |

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Tülau, den 18.02.2026

Gemeinde Tülau

Zenk
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 11.03.2026 unter dem AZ.: 111-09-02/5-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis einschl. 13.04.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tülau, 16.03.2026

Zenk
Bürgermeister

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.838.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.726.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.425.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.974.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.331.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.331.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	737.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.756.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.043.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.331.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 8.480.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 10 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2025) festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

36,97 v.H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Hankensbüttel, 16.12.2025

Evers
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 10.03.2026 -AZ.: 111-09-02/6-1- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis einschl. 13.04.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Hankensbüttel, 13.03.2026

Evers
Samtgemeindebürgermeister

Gebührensatzung für das Waldbad Hankensbüttel der Samtgemeinde Hankensbüttel

Aufgrund der §§ 4, 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Waldbades in Hankensbüttel werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Soweit die Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese in der gesetzlich festgelegten Höhe in den Gebühren enthalten.

§ 2

Eintrittsgebühren

Die Gebühren betragen für die Benutzung des Waldbades

<p>1. Eintrittskarten</p> <p>Erwachsene Kinder ab drei Jahren, Jugendliche, Ermäßigte¹</p> <p>Sozial-Tarif² Erwachsene Sozial-Tarif² Kinder, Jugendliche, Ermäßigte¹</p> <p>Feierabendkarte (zwei Stunden vor Badschließung)</p>	<p>4,50 € 3,00 €</p> <p>3,50 € 2,50 €</p> <p>2,50 €</p>
<p>2. Zwölfer-Karten</p> <p>Erwachsene Kinder ab drei Jahren, Jugendliche, Ermäßigte¹</p> <p>Sozial-Tarif² Erwachsene Sozial-Tarif² Kinder, Jugendliche, Ermäßigte¹</p> <p>Transponderkarte zum Einlass</p>	<p>45,00 € 30,00 €</p> <p>35,00 € 25,00 €</p> <p>5,00 € Pfand</p>
<p>3. Saisonkarten</p> <p>Gruppenkarte (max. zwei Erwachsene) Jedes Kind (bis zu max. sieben Kindern)</p> <p>Erwachsene Kinder ab drei Jahren, Jugendliche, Ermäßigte¹</p> <p>Sozial-Tarif² Erwachsene Sozial-Tarif² Kinder, Jugendliche, Ermäßigte¹</p> <p>Transponderkarte zum Einlass</p> <p>Frühschwimmer³</p>	<p>180,00 € 25,00 € pro Kind</p> <p>90,00 € 50,00 €</p> <p>70,00 € 40,00 €</p> <p>einmalig 5,00 €</p> <p>Saisonkarte oder 12er-Karte oder Eintrittskarte</p>
<p>4. Schulen</p> <p>Schulen, die unter der Trägerschaft der Samtgemeinde Hankensbüttel stehen, dürfen im Rahmen des Sportunterrichts das Waldbad besuchen.</p>	<p>interne Verrechnung</p>

<p>5. Verwahrungsgebühr für Wertsachenspind</p> <p>Spind-Leihgabe nur für den aktuellen Badetag</p>	<p>1,00 oder 2,00 € Münze als Pfand</p>
<p>6. weitere Tarife</p> <p>Eintrittskarte für Bewohner des „Haus Niedersachsen“ (Fachzentrum für Suchtrehabilitation Oerrel)</p>	<p>2,00 €</p>

Die Gebühren enthalten außerdem die Nutzungsgebühren für den Sanitärbereich (Dusche, WC, Fön).

Erläuterung zu den Eintrittskarten

(1) Ermäßigter Eintritt gilt für:

- Kinder und Jugendliche von drei bis unter 18 Jahren,
- Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen,
- Auszubildende und Studierende,
- Schwerbehinderte mit dem Grad der Behinderung ab 50 %
- Freiwilligendienstleistende (FSJ und FÖJ)

(2) Sozial-Tarif gilt für Empfänger folgender Leistungen:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II („Bürgergeld“),
- Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Wohngeld
- Kinderzuschlag von der Familienkasse

Im Falle von zwei zutreffenden Tarifen (z. B. Ermäßigt und Sozial-Tarif) findet der günstigere Tarif Anwendung.

(3) Frühschwimmen:

- Saison- und Zwölferkartenbesitzern sowie Personen mit einer zuvor online erworbenen Eintrittskarte ist das Frühschwimmen von montags bis freitags in der Zeit von 6:00-8:00 Uhr gestattet. Samstags, sonntags und an Feiertagen ist kein Frühschwimmen möglich.
- Saisonkarten wie auch 12er-Karten können nicht beim Frühschwimmen beim Schwimmmeister erworben werden. Diese sind ausschließlich an der Waldbad-Kasse zu den regulären Öffnungszeiten oder online zu erwerben.
- Die Saisonkarten, Zwölferkarten wie auch online erworbene Tages-Eintrittskarten sind beim Frühschwimmen ans Drehkreuz zu halten, um auf die Anlage zu kommen. Dem Schwimmmeister müssen die Karten nur zur stichprobenartigen Kontrolle nach Aufforderung vorgelegt werden.

(4) Freier Eintritt gilt für:

- Kinder unter drei Jahren,
- Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehr,
- DLRG-Mitglieder zu ihren Trainingszeiten,
- Schulen und Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Hankensbüttel während des Schulsports bzw. der Betreuungszeit (bei Kitas)
- jeweils eine Begleitperson von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis

(5) Gruppen-Saisonkarte gilt für:

- Bis zu zwei Erwachsene mit bis zu sieben Kindern unter 18 Jahren. Ein Verwandtschaftsverhältnis muss nicht vorliegen. Jedes unter 18-jährige Kind (bis zu max. sieben Kindern) erhält beim Kauf einer Gruppenkarte 50 % Rabatt auf den Einzeltarif der Kinder-Saisonkarte und wird zusätzlich abgerechnet. Eine Gruppenkarte ist nur mit mindestens einer erwachsenen Person in Verbindung mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren gültig.

§ 3 Saisonkarten

(1) Eine Vorbestellung ist nicht mehr notwendig. Der Verkauf von Saisonkarten beginnt jeweils ab Baderöffnung vor Ort im Waldbad und im Webshop. Bei Onlinebestellungen wird ein QR-Code zugesandt. Dieser ist fortan die Saisonkarte. Er kann mit mobilen Endgeräten genutzt und direkt am Drehkreuz gescannt oder zur Not ausgedruckt werden. Ein Tausch des QR-Codes in eine Transponderkarte ist nicht möglich.

Transponderkarten (Saisonkarten im Checkkartenformat aus Kunststoff) können ausschließlich vor Ort an der Waldbadkasse ab Baderöffnung erworben werden. Bereits erworbene Transponderkarten können in jeder Folgesaison wiederverwendet werden. Die Karte muss hierzu beim ersten Besuch und dem Erwerb einer neuen Saisonkarte an der Waldbadkasse vorgelegt werden.

(2) Das Ausfüllen von Anträgen ist nicht mehr notwendig, kann aber vom Kassenspersonal nach Aufforderung, speziell für Gruppenkarten, zur besseren Übersicht und Bearbeitung ggf. verlangt werden.

§ 4 Begleitpersonen

(1) Nur Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „B“ in ihrem Schwerbehindertenausweis sind berechtigt, eine Begleitperson kostenfrei ins Waldbad mitzunehmen.

(2) Diese eine Begleitperson muss mindestens 18 Jahre alt sein.

(3) Die Begleitperson hat die Fürsorgepflicht für die schwerbehinderte Person und darf keine anderen Personen, wie z. B. die eigenen Kinder, beaufsichtigen. Andernfalls hat die Begleitperson den regulären Eintrittspreis zu zahlen.

§ 5 Verwahrgebühr für Wertsachensfach

(1) Es kann für 1,00 oder 2,00 € Pfand ein Wertsachenspind ausgeliehen werden. Hierzu ist ein 1€- oder 2€-Münzstück mitzuführen und direkt in den Spind zu einzustecken. Die Leihgabe gilt nur für einen Tag. Nach der Schwimmbadnutzung verbleibt der Schlüssel am Spind und die 1,00 € oder 2,00 € sind wieder zu entnehmen.

(2) Das Wertsachenfach ist leer und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Wertsachenfächer sind nur für die Unterbringung von Wertsachen und Kleidung des Badegastes am jeweiligen Badetag vorgesehen.

(3) Eine dauerhafte Nutzung eines Wertsachenfaches ist nicht möglich.

§ 6 Transponderkarten

(1) Bei im Waldbad erworbenen Saisonkarten oder Zwölferkarten muss eine Transponderkarte genutzt werden. Sie ermöglicht den Einlass ins Waldbad durch das Drehkreuz.

(2) Für die Saisonkartennutzung muss eine Transponderkarte käuflich erworben werden. Diese Transponderkarte verbleibt im Besitz der Käuferin/des Käufers und kann jährlich wiederkehrend genutzt und durch Kauf einer neuen Saisonkarte reaktiviert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Transponderkarte in einem unversehrten Zustand und an der Waldbadkasse beim Kauf der neuen Saisonkarte erneut vorgelegt wird.

(3) Für die Zwölferkartennutzung muss eine Transponderkarte für einen Pfandbetrag erworben werden. Die Transponderkarten sind nach Nutzung des zwölften Besuches an der Waldbadkasse abzugeben. Das Pfandgeld wird zurückerstattet.

§ 9 Gutscheine

(1) Gutscheine im Wert von 10,00-200,00 € können vor Ort im Waldbad wie auch online im Waldbad-Webshop unter www.sg-hankensbuettel.de/waldbad erworben werden. Der Erwerb online ist ganzjährig möglich, der Erwerb vor Ort nur in der laufenden Saison.

(2) Gutscheine, die im Waldbad erworben werden, werden auf einer Transponderkarte ausgehändigt. Für die Transponderkarte fallen keine weiteren Gebühren an. Transponderkarten-Gutscheine können ausschließlich vor Ort an der Waldbadkasse zur Zahlung genutzt werden.

(3) Der Wert auf dem Gutschein ist ausschließlich für Eintritte zu nutzen. Die Zahlung im Waldbad-Bistro ist mit einem Gutschein nicht möglich. Das Guthaben kann bis zum letzten Cent eingelöst und bei nicht zureichender Deckung auch als Anzahlung für teurere Eintritte genutzt werden.

(4) Gutscheine, die im Webshop des Waldbades erworben werden, sind PDF-Dateien mit einem QR-Code. Diese können ausgedruckt und verschenkt werden. Der QR-Code ist somit das Zahlungsmittel mit dem gewählten Guthaben. Dieser kann sowohl online als auch an der Waldbadkasse eingelöst werden.

§ 8 Entrichtung der Gebühren und Gültigkeit der Karten

(1) Die Benutzungsgebühren sind vor dem Betreten bzw. vor Nutzung der jeweiligen Anlage durch Lösen der Eintrittskarte an der Kasse gegen Bar- oder EC-Zahlung oder im Webshop gegen Paypal- oder Kreditkartenzahlung zu entrichten.

(2) Eintrittskarten und Einzelabschnitte der 12er-Karte berechtigen nur zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch der Anlage.

Saisonkarten berechtigen während einer Saison zum beliebig häufigen und beliebig langen Besuch der Anlagen im Rahmen der Öffnungszeiten. Sie sind bei jedem Besuch am Drehkreuz einzuscannen.

(3) Die Eintrittskarten gelten nur am Lösungstag, die Saisonkarten für die jeweilige Badesaison und die 12er-Karten für die aktuelle und folgende Badesaison.

(4) Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwillig Dienstleistende, Schwerbehinderte und Sozial-Tarif-Berechtigte, für die besondere Gebührensätze festgesetzt sind, haben ihre Berechtigung nachzuweisen. Das gilt auch auf Verlangen hinsichtlich des Alters bei Kindern und Jugendlichen. Eintritte mit Berechtigung zur Nutzung des Sozial-Tarifes können nur vor Ort erworben werden, nicht online. Nachweise für die Berechtigung zur Nutzung des ermäßigten Tarifs sind dem Kassenpersonal unaufgefordert beim ersten Besuch des Bades vorzulegen, auch wenn online erworben.

(5) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.

Für verlorene oder nicht benutzte Karten werden keine Gebühren erstattet.

Bei verlorenen Saisonkarten muss eine schriftliche Verlustanzeige gestellt werden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu leisten und ggf. eine neue Transponderkarte für 5,00 € zu erwerben

(6) Die Karten sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument gültig.

§ 9

Nachrichtung von Gebühren, Benutzungsverbote

(1) Wer in der Anlage des Waldbades ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Eintrittskarte in Höhe der fünffachen Gebühr verpflichtet.

(2) Wird ein Badegast wegen eines Verstoßes gegen die Haus- und Gebührenordnung des Waldbades Hankensbüttel aus dem Bad verwiesen, werden keine Gebühren erstattet. Wird für längere Zeit ein Benutzungsverbot ausgesprochen, so besteht für die Dauer dieses Verbotes kein Anspruch auf Rückgewähr der für die Saisonkarten/12er-Karten gezahlten Gebühr oder eines Teiles davon.

(3) Saisonkarten, Eintrittskarten und 12er-Karten, die zur Erschleichung des Eintritts durch einen Nichtberechtigten benutzt werden, können ohne Anspruch auf Erstattung der gezahlten Gebühr eingezogen werden. Der Samtgemeindebürgermeister kann sie nach Ablauf einer angemessenen Frist dem Berechtigten wieder aushändigen.

Der unberechtigte Benutzer dieser Karte hat den fünffachen Einzelpreis zu entrichten.

§ 10

Sonderregelungen

(1) Die Gebührenpflicht entfällt bei Benutzung des Waldbades durch Schulklassen aller öffentlichen Schulen und Kindergärten, die unter der Trägerschaft der Samtgemeinde Hankensbüttel stehen. Diese Schulen und Kindergärten dürfen im Rahmen des Sportunterrichts bzw. der Betreuungszeit (bei Kitas) das Waldbad besuchen. Hierzu ist jährlich vor Saisonbeginn eine Einweisung vom Schwimmmeister nötig.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister bzw. die Verwaltung wird ermächtigt, auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen oder bei Benutzung durch Vereine die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

(3) Veranstaltungen, ggf. mit Übernachtungen, werden gesondert vertraglich festgehalten.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Waldbad Hankensbüttel der Samtgemeinde Hankensbüttel vom 24.06.2025 außer Kraft.

Hankensbüttel, 08.01.2026

Samtgemeinde Hankensbüttel

Evers

Samtgemeindebürgermeister

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 25.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.736.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.419.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.471.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.002.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.189.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.189.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	272.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.661.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.465.000 Euro

§ 2

Es werden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.189.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Hankensbüttel, den 05.03.2026

(L. S.)

Köllner
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.03.2026 unter dem AZ.: 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2026 bis einschl. 13.04.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 26.03.2026

Köllner
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Oberholz für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oberholz in der Sitzung am 16.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.263.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.518.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.230.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.455.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	92.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	155.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	62.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.385.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.612.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 62.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 225 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Obernholz, den 24.02.2026

Schröder
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet. Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.03.2026 unter dem AZ.: 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2026 bis einschl. 13.04.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Obernholz, den 20.03.2026

Schröder
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in der Sitzung am 03.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.553.400 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.698.000 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.482.600 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.580.700 Euro |

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.482.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.593.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 225 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Sprakensehl, den 03. Februar 2026

Pfeffer
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.3.2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2026 bis einschl. 13.04.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Sprakensehl, den 20.3.2026

Pfeffer
Bürgermeisterin

Satzung über das Bürgerbudget der Gemeinde Hillerse (Bürgerbudgetsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 01.02.2025 hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 17.02.2026 folgende Bürgerbudgetsatzung beschlossen:

§ 1 Bürgerbudget

- (1) Die Gemeinde Hillerse richtet ein Bürgerbudget ein, das die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus an der Verwendung der finanziellen Mittel der Gemeinde Hillerse ermöglicht.
- (2) Die Mittel des Bürgerbudgets sollen der Gemeinde Hillerse und ihren Bürgerinnen und Bürgern nutzen.
- (3) Hierfür wird
 - a. ein gesondertes Budget im Rahmen des Haushaltsplans der Gemeinde Hillerse, das Bürgerbudget, durch den Rat bereitgestellt;
 - b. den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hillerse die Möglichkeit eröffnet, Anträge zur Verwendung des Bürgerbudgets einzureichen;
 - c. den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hillerse die Möglichkeit eröffnet, direkt über die Anträge abzustimmen.

§ 2 Höhe des Bürgerbudgets

- (1) Die Höhe des Bürgerbudgets der Gemeinde Hillerse soll jährlich 7.500,00 Euro betragen.
- (2) Die Festsetzung über die Höhe des Bürgerbudgets erfolgt mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Hillerse.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Bürgerbudgets. Dies gilt insbesondere bei der Notwendigkeit zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

§ 3 Antragsrecht und Einreichung

- (1) Antragsberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hillerse.
- (2) Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Hillerse einzureichen.

§ 4 Inhalt der Anträge

Eingereichte Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- genaue schriftliche Darlegung der Idee und welchen Mehrwert diese für die Gemeinde Hillerse und ihre Einwohner bringt
- Höhe des aus dem Bürgerbudgets beantragten Betrages
- nachvollziehbare Kostenkalkulation/-berechnung
- Aussagen über mögliche Folgekosten bzw. Folgebelastungen (Pflege, Unterhaltung etc.) einschließlich deren Finanzierung
- Darstellung ergänzender Mittel, sofern das Vorhaben nicht vollständig aus dem Bürgerbudget finanziert werden kann (zum Beispiel Fördermittel)

§ 5 Antragsfrist

- (1) Anträge können ganzjährig bei der Gemeinde Hillerse eingereicht werden.
- (2) Für das Bürgerbudget des laufenden Jahres werden alle Anträge berücksichtigt, die bis zur festgelegten Antragsfrist eingegangen sind. In der Regel ist dies der 30.04. eines jeden Jahres. Eine andere Antragsfrist kann durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hillerse beschlossen werden und ist entsprechend rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Später eingegangene Anträge werden dem Bürgerbudget des darauffolgenden Jahres zugeordnet.

§ 6 Prüfung und Veröffentlichung der Anträge

- (1) Die eingehenden Anträge werden durch die Gemeinde Hillerse hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Umsetzbarkeit geprüft. Anträge werden gemäß § 7 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a. sie bis zum Stichtag gemäß § 5 (2) eingegangen sind,
 - b. der Antragstellende gemäß § 3 zum Antrag berechtigt ist,
 - c. der Zuschuss aus dem Bürgerbudget 3.000,00 Euro je Einzelmaßnahme nicht überschreitet und bei höheren Kosten der Maßnahme die Gesamtfinanzierung nachvollziehbar dargelegt und gesichert ist,
 - d. sie keine oder nur geringe Folgekosten für die Gemeinde Hillerse erzeugen,
 - e. sie niemanden insbesondere bezüglich der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminieren,
 - f. der Begünstigte des Antrags nicht schon innerhalb der letzten drei Bürgerbudgetvergaben finanzielle Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat oder eine anderweitige Förderung aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Hillerse besteht.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung des eingereichten Antrags.
- (3) Über die Zulässigkeit der Anträge entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hillerse.

§ 7 Abstimmung

- (1) Über die Verwendung des Bürgerbudgets wird öffentlich abgestimmt.

- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Darüber hinaus sind auch weitere Abstimmungsformate sowohl ergänzend als auch in Ausnahmefällen ersetzend zulässig. Über ein abweichendes Abstimmungsverfahren entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hillerse.
- (3) Zur Abstimmung über die eingereichten Anträge zur Verwendung des Bürgerbudgets sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hillerse berechtigt. Jeder zur Abstimmung Berechtigte kann maximal drei Stimmen vergeben. Stimmen können nicht kumuliert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (4) Mittel werden in der Reihenfolge der auf die jeweiligen Anträge entfallenden Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Sofern im anstehenden Verteilungsschritt die Mittel nicht mehr der beantragten Summe entsprechen, enthält der Antrag nur die noch zur Verfügung stehenden Mittel. Der Begünstigte kann in diesem Fall den Verzicht auf eine Berücksichtigung erklären. Ein Verzicht ist bei der öffentlichen Sitzung zu erklären.
- (6) Soweit Anträge aufgrund einer Überschreitung des Bürgerbudgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

§ 8

Informationen zum Bürgerbudget

Die Gemeinde Hillerse informiert umfassend über das Bürgerbudget, die Termine, das Abstimmungsergebnis und die Realisierung der Anträge. Hierbei sind insbesondere die digitalen Kanäle der Samtgemeinde Meinersen zu berücksichtigen.

§ 9

Umsetzung

- (1) Die Freigabe der Mittel setzt eine beschlossene und genehmigte Haushaltssatzung voraus.
- (2) Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Kalenderjahr der Abstimmung nach § 7.
- (3) Die Umsetzung der nach § 7 entschiedenen Anträge soll spätestens im folgenden Kalenderjahr abgeschlossen werden.

§ 10

Jahresabschluss und Rechenschaftslegung

- (1) Über den Stand der Realisierung der Anträge wird am Tag der Abstimmung für das folgende Bürgerbudget berichtet.
- (2) Die Verwendung der Mittel aus dem Bürgerbudget ist nach Abschluss der Maßnahme, spätestens zum Ende des folgenden Kalenderjahres mit geeigneten Mitteln bei der Gemeinde Hillerse nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.
- (3) Möglicherweise zurückgezahlte Mittel sowie Mittel, die nach § 7 nicht verteilt werden konnten, erhöhen das nach § 2 (1) zur Verfügung stehende Bürgerbudget im folgenden Jahr.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hillerse, den 17.02.2026

(L. S.)

Weichsler
Gemeindedirektor

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 bis 2022 der
Gemeinde Leiferde**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.02.2026 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 bis 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 01.04.2026 bis 13.04.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Leiferde, 18.03.2026

Zobjack
Gemeindedirektor

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 bis 2022 der
Gemeinde Müden (Aller)**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.02.2026 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 bis 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 01.04.2026 bis 13.04.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Müden (Aller), 18.03.2026

Hesse
Gemeindedirektor

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 13.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.757.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.585.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.998.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.691.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.953.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.943.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.835.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	152.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.787.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.787.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.835.400** Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **3.426.500** Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.999.700** Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von **4.439.000** Euro erhoben. Nach § 11 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

- | | |
|---|------------|
| a) je Einwohner | 91,59 Euro |
| b) von der Steuerkraftmesszahl von insgesamt 28.447.313 € | 7,8 v. H. |

Meine, den 14.01.2026

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung sind durch den Landkreis Gifhorn am 19.03.2026 unter dem Az. 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2026 bis einschließlich 13.04.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 24.03.2026

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 27.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.507.900 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.630.800 Euro |

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	19.800 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.324.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.309.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	61.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	485.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.386.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.798.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 387.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	530 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	376 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Adenbüttel, 27.02.2026

Pölig
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2026 bis einschl. 13.04.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Adenbüttel, den 20.03.2026

Pölig
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 17. Februar 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.194.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.195.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	12.100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	5.700 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.436.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.449.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	70.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.789.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.524.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.031.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.280.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.524.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 194.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.239.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 445 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Gr. Schwülper, 17. Februar 2026

Brinkmann
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach §120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.03.2026 unter dem Aktenzeichen 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2026 bis einschl. 13.04.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, den 23.03.2026

Brinkmann
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Schwülper über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5. 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576). zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3), § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 12.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten — im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten — im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Schwülper werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.

(2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif, Höhe der Kosten

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.

(3) Nicht unter den Kostentarif fallen:

- a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe
- c) Kosten unter Nr. 1 für ortsansässige gemeinnützige Institutionen und Vereine.
- d) Kosten unter Nr. 1 und 2 für Minderjährige.

§ 3 Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Gemeinde Schwülper die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Gemeinde Schwülper kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Gemeinde Schwülper kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6 Kosten für Rechtsbehelfe

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.

(2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Gemeinde Schwülper abgegebene oder ihr/ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Schwülper einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 31.03.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schwülper vom 07.02.2002 außer Kraft.

(L. S.)

Brinkmann
Bürgermeisterin

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) – Gemeinde Schwülper

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Stand: 27.11.2025

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet. Der Stundensatz beträgt 56,68 €.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarzweiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.1.4	- bei Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr

	Anmerkung zu Nr. 1.1.4: Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.	
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	- bis zum Format DIN A3	2,00
1.2.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.2.4	- Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	Anmerkung zu Nr. 1.2.4: Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.	
1.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien /	
1.3.1	- per E-Mail / per Downloadlink	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 15.00
1.3.2	- per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	nach Zeitaufwand. mind. jedoch 25.00

2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	nach Zeitaufwand
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien. Vervielfältigungen und Negativen	nach Zeitaufwand. mind. jedoch 2.00 höchst. 8,00 je Seite
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	nach Zeitaufwand
2.4	Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 2.1 bis 2.4: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind: a) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen b) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, c) Beglaubigungen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit	
2.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis)	nach Zeitaufwand, mind. 35,00

2.6	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht für Grundstücksteilungen (Negativtest) nach § 20 Abs. 2 BauGB	nach Zeitaufwand
2.7	Bescheinigung über die Erschließung bei genehmigungsfreien Wohngebäuden	nach Zeitaufwand
2.8	Löschungsbewilligung, soweit nicht privatrechtlich	nach Zeitaufwand
2.9	Vermögensverwaltung: Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- oder sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten: - bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages - für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	10,00 5,00
3	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung	
3.1.	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00
	Anmerkung zu Nr. 3.1 a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben. c) Für die Akteneinsicht durch Übersendung digitaler Dateien sind Gebühren nach Nr. 1.3 zu erheben.	
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften ö.ä.	nach Zeitaufwand
3.3	Nachforschung der Kasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages	25,00

	Anmerkung zu Nr. 3.3: a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist. b) Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	
3.4	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
4	Abgaben	
4.1	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos je Haushaltsjahr	10,00
4.2	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10,00
4.3	Zweitausfertigung vom Abgabenbescheid	10,00
5	Nutzung des Archives	
5.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite	2,00
5.2	Benutzung von Großformaten (Karten, Pläne, Plakate, Bilder usw.) je Tag	10,00
5.3	Für familiengeschichtliche Auskünfte und sonstige Auskünfte	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 5: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken, sowie bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung sind lediglich die Auslagen zu erstatten. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.	
	Anmerkung zu Nr. 5.3: Der Betrag der vom Landesarchiv für die Nachforschung erhoben wird, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	
6	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	nach Zeitaufwand
7	Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	
7.1	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Niedersächsische Bauordnung	75,00

7.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
7.3	Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Absperrbarke, Teleskopbefestigungsstangen, Betonsteinen	20.00 zzgl. 5.00 pro Schild und Tag
8	Antragskonferenz	
	Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird	nach Zeitaufwand
9	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht ist (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand
10	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbehelfe, Rückforderungen)	
10.1	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand
10.2	Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand, max. 25 % der ursprünglichen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	Anmerkung zu Nr. 10.1 und 10.2: Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.	
10.3	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 10.3: Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen war.	

10.4	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 10.4: Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nr. 13 zu erheben ist.	
10.5	Rechtsbehelfe	
10.5.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist.	
10.5.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung)	das 1 1/2 -fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
10.5.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand
10.5.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird.	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 10.5.2: Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.	

11	Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen	nach Zeitaufwand, jedoch mind. 10 % des Rückforderungsbetrags und höchstens 10.000
	<p>Anmerkung zur Nr. 11:</p> <p>a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung.</p> <p>b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass</p> <p>aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss,</p>	
	<p>bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder</p> <p>cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.</p> <p>c) Mit Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.</p>	
12	Allgemeiner Auffangtatbestand	
	<p>Genehmigungen, Erlaubnis, Ausnahmebewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.</p>	<p>nach Zeitaufwand (Abrechnung für jede angefangene halbe Stunde)</p>

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 27. Februar 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.351.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.578.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	78.900 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	4.100 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.127.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.002.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	336.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.299.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.463.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.308.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.576.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 687.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 551 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 351 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

Vordorf, 27. Februar 2026

Engeler
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach §119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.03.2026 unter dem Aktenzeichen 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2026 bis einschl. 13.04.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Vordorf, den 20.03.2026

Engeler
Bürgermeister

5. Satzungsänderung zur Gebührensatzung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Wesendorf

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird die sich auf § 30 der Friedhofssatzung stützende Gebührensatzung vom 19. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 12.12.2024 nach dem Beschluss des Rates der Samtgemeinde Wesendorf vom 19.03.2026 nachstehende Gebührensatzungsänderung erlassen:

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Gebühren werden erhoben:

5. Totengräber für das Ausheben und Schließen des Grabes, ohne Auflegen der Kränze

- | | |
|---|----------|
| a) bei Reihengräbern | 606,90 € |
| b) bei Erbgräbern | 606,90 € |
| c) bei Gräbern für Kinder unter 10 Jahren | 203,00 € |
| d) bei Urnengräbern | 119,00 € |

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, den 19.03.2026

(L. S.)

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Südfriedhof und den Stadtfriedhof Wittingen, der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL.1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof in Wittingen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittingen hat der Kirchenvorstand am 23.02.2026 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 04.05.2016 / 01.07.2021 beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte für 25 Jahre:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) für Personen ab dem 6. Lebensjahr | 990,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren | 550,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|------------|
| a) für 25 Jahre – je Grabstelle - : | 1.100,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 48,40 € |

3. Urnenreihengrabstätte

- | | |
|---------------------------------|----------|
| Für 25 Jahre – je Grabstelle- : | 960,00 € |
|---------------------------------|----------|

4. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre – je Grabstelle - : | 960,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 38,40 € |

5. Rasenwahl Einzelgrabstätten mit Pflanzenstreifen:

- | | |
|--|------------|
| a) für 25 Jahre – je Grabstelle - : | 2.750,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 110,00 € |

6. Rasenwahldoppelgrabstätten mit Pflanzstreifen:

- | | |
|--|------------|
| a) für 25 Jahre – je Grabstelle - : | 2.750,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 110,00 € |

7. Rasenreihengrabstätten:

Für 25 Jahre – je Grabstätte - : 2.530,00 €

8. Rasenurnenwahldoppelgrabstätten:

a) für 25 Jahre – je Grabstelle - : 1.440,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 60,00 €

9. Rasenurnenreihengrabstätte

Für 25 Jahre – je Grabstätte - : 1.440,00 €

10. Stille Urnenreihengrabstätten:

Für 25 Jahre – je Grabstelle - : 1.440,00 €

11. Urnengemeinschaftsgrabstätten :

Für 25 Jahre – je Grabstelle - : 2.400,00 €

11.a Urnengemeinschaftswahldoppelgrabstätten

a) für 25 Jahre – je Grabstelle - : 2.400,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 96,00 €

11.2 Urnenreihengrabstätten unter Bäumen

a) für 25 Jahre – je Grabstelle - : 1.228,50 €

11.3 Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen

a) für 25 Jahre – je Grabstelle - : 1.500,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 60,00 €

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 24.02.2026

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

Klein
Stellv. Vors. Kirchenvorstand

Dreblow
Mitglied Kirchenvorstand

Genehmigungsvermerk

Genehmigt nach § 66 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung i.V.m. § 35 Abs. 2 Kirchenkreisordnung. Gemäß Kirchenkreisvorstandsbeschluss vom 22.10.2024 wurde die Zuständigkeit auf die Amtsleitung des Kirchenamtes in Gifhorn übertragen.

Gifhorn, den 10.03.2026

Bevollmächtigt für den Ev.-luth.
Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen

(L. S.)

Roßmann
Amtsleitung Kirchenamt in Gifhorn

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für die Friedhöfe Zasenbeck und Radenbeck der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Zasenbeck-Radenbeck**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL.1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Zasenbeck und Radenbeck der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck hat der Kirchenvorstand am 26.02.2026 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 07.07.2023 beschlossen:

**§ 6
Gebührentarif**

II. Gebühren für die Bestattung

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Für eine Erdbestattung: | |
| | a) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr: | 654,50 € |
| | b) Bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: | 737,80 € |
| | Für eine Urnenbestattung | 291,55 € |

Ausschließlich Urnenbestattungen können nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung direkt durch Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zasenbeck, den 26.02.2026

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

Herterich
Vors. Kirchenvorstand

Otte
Mitglied Kirchenvorstand

Genehmigungsvermerk

Genehmigt nach § 66 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung i.V.m. § 35 Abs. 2 Kirchenkreisordnung. Gemäß Kirchenkreisvorstandsbeschluss vom 02.10.2024 wurde die Zuständigkeit auf die Amtsleitung des Kirchenamtes in Gifhorn übertragen.

Gifhorn, den 19.03.2026

Bevollmächtigt für den Ev.-luth.
Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen

(L. S.)

Roßmann
Amtsleitung Kirchenamt in Gifhorn

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof Knesebeck der Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL.1974 S. 1) und der Friedhofsordnung für den Friedhof Knesebeck der Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck hat der Kirchenvorstand am 16.03.2026 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 07.10.2020 / 12.05.2021 beschlossen:

Ergänzung in § 11

§ 11 Allgemeines

f) Rasenwahl Einzelgrab / Rasenwahl Doppelgrab

Es wird der § 13A Rasenwahlgrabstätten ergänzt

§ 13A Rasenwahlgrabstätten

(1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Für die Kennzeichnung der Rasenwahlgrabstätten ist eine Grabplatte (Natursteinplatte) in der Größe 40 cm x 60 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.

(3) Die gesamte Fläche der Rasenwahlgrabstätten wird mit Rasen angesät und für die Dauer der Nutzungszeit von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(4) Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist wegen der besonderen Pflegemaßnahme grundsätzlich nicht erlaubt. Grabschmuck ist ausnahmsweise in der Zeit vom Eiwigkeitssonntag bis Ostern erlaubt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13 Abs. 1-5). Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Knesebeck, den 16.03.2026

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

Schulze
Vors. Kirchenvorstand

Haase
Mitglied Kirchenvorstand

Genehmigungsvermerk

Genehmigt nach § 66 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung i.V.m. § 35 Abs. 2 Kirchenkreisordnung. Gemäß Kirchenkreisvorstandsbeschluss vom 02.10.2024 wurde die Zuständigkeit auf die Amtsleitung des Kirchenamtes in Gifhorn übertragen.

Gifhorn, den 20.03.2026

Bevollmächtigt für den Ev.-luth.
Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen

(L. S.)

i.V.Jost
Amtsleitung Kirchenamt in Gifhorn

**2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof Knesebeck der Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL.1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof Knesebeck der Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck hat der Kirchenvorstand am 16.03.2026 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 07.10.2020 / 12.05.2021 beschlossen:

In § 6 wird I. die Grabart 2A Rasenwahleinzelngrab und Rasenwahldoppelgrab hinzugefügt

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

2A. Rasenwahleinzelngrab / Rasenwahldoppelgrab:

- | | |
|---|------------|
| a) Für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr und Abräumungsgebühr | |
| - Eine Stelle: | 2.400,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung: | 61,00 € |
| b) Für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr und Abräumungsgebühr | |
| - zwei Stellen: | 4.800,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung: | 122,00 € |

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zasenbeck, den 16.03.2026

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

Schulze
Vors. Kirchenvorstand

Haase
Mitglied Kirchenvorstand

Genehmigungsvermerk

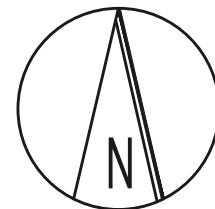
Genehmigt nach § 66 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung i.V.m. § 35 Abs. 2 Kirchenkreisordnung. Gemäß Kirchenkreisvorstandsbeschluss vom 02.10.2024 wurde die Zuständigkeit auf die Amtsleitung des Kirchenamtes in Gifhorn übertragen.

Gifhorn, den 20.03.2026

Bevollmächtigt für den Ev.-luth.
Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen

(L. S.)

i.V.Jost
Amtsleitung Kirchenamt in Gifhorn



Bebauungsplan
Ortskern
mit örtlicher Bauvorschrift

7. Änderung

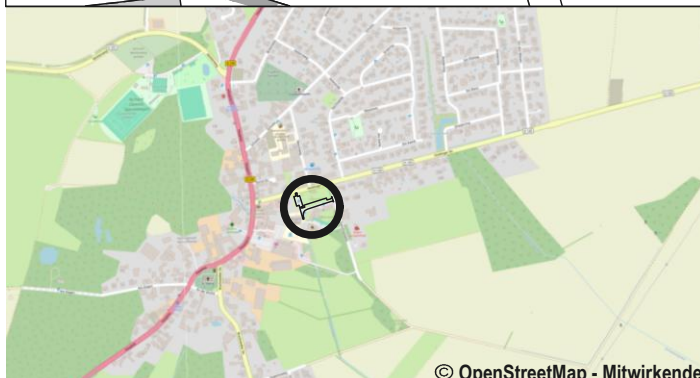
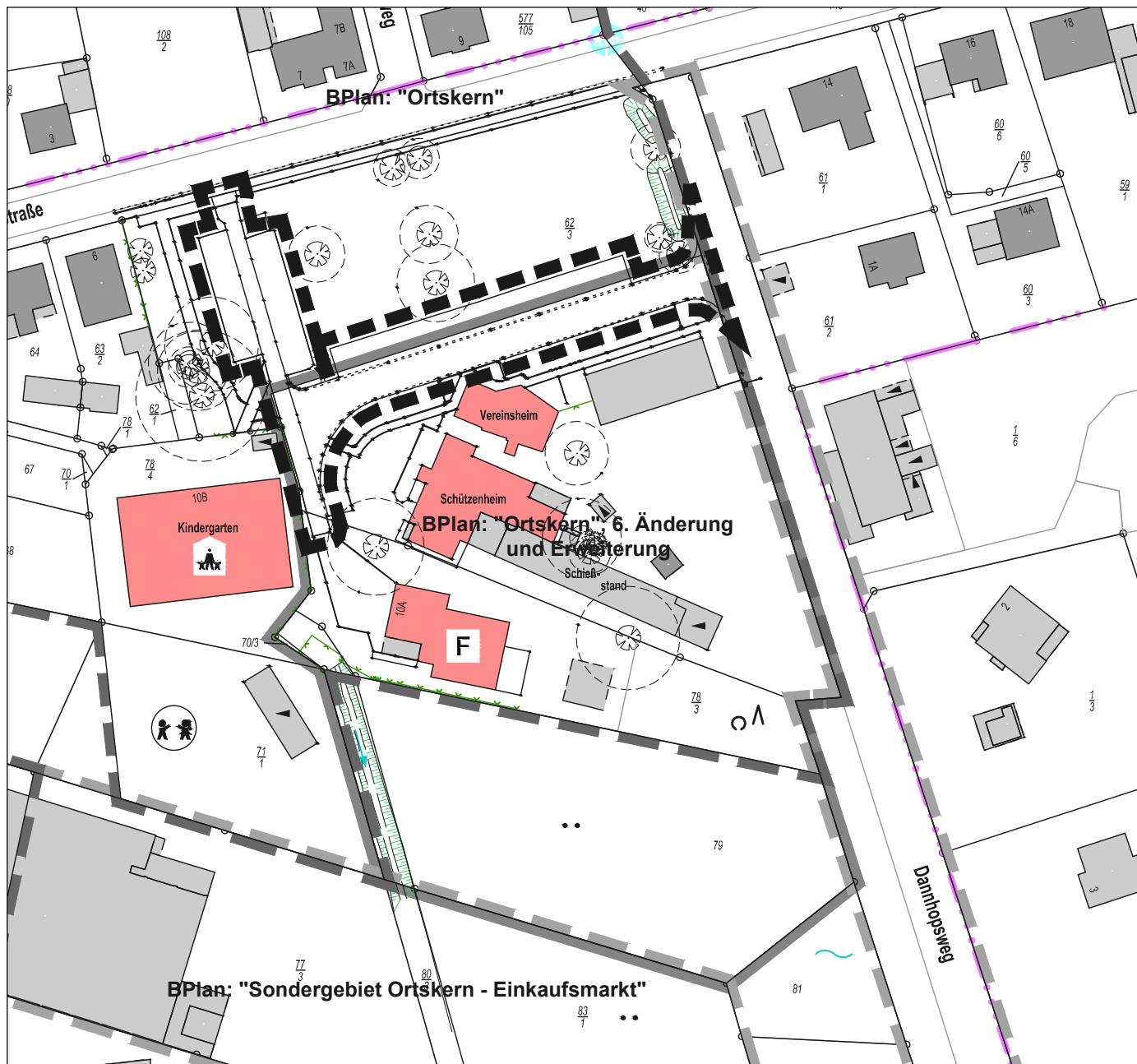
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2025)



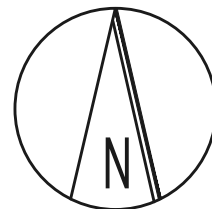
Gebietsabgrenzung



© OpenStreetMap - Mitwirkende

Das Plangebiet befindet sich in der bebauten Ortslage von Jembke, wie dargestellt.

Gemeinde Jembke
Landkreis Gifhorn



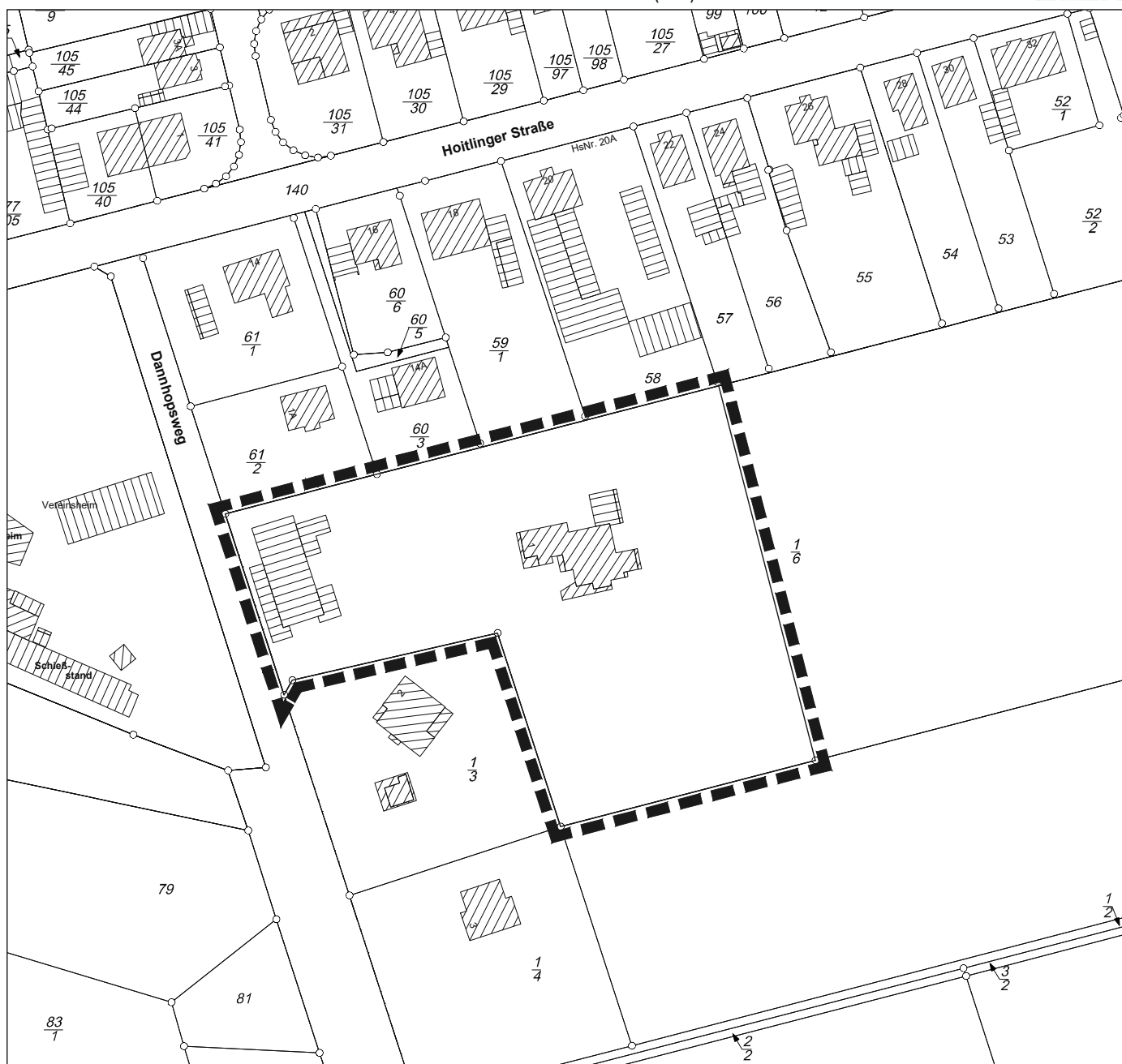
Bebauungsplan Dannhopsweg Neufassung 3. Änderung

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2022)



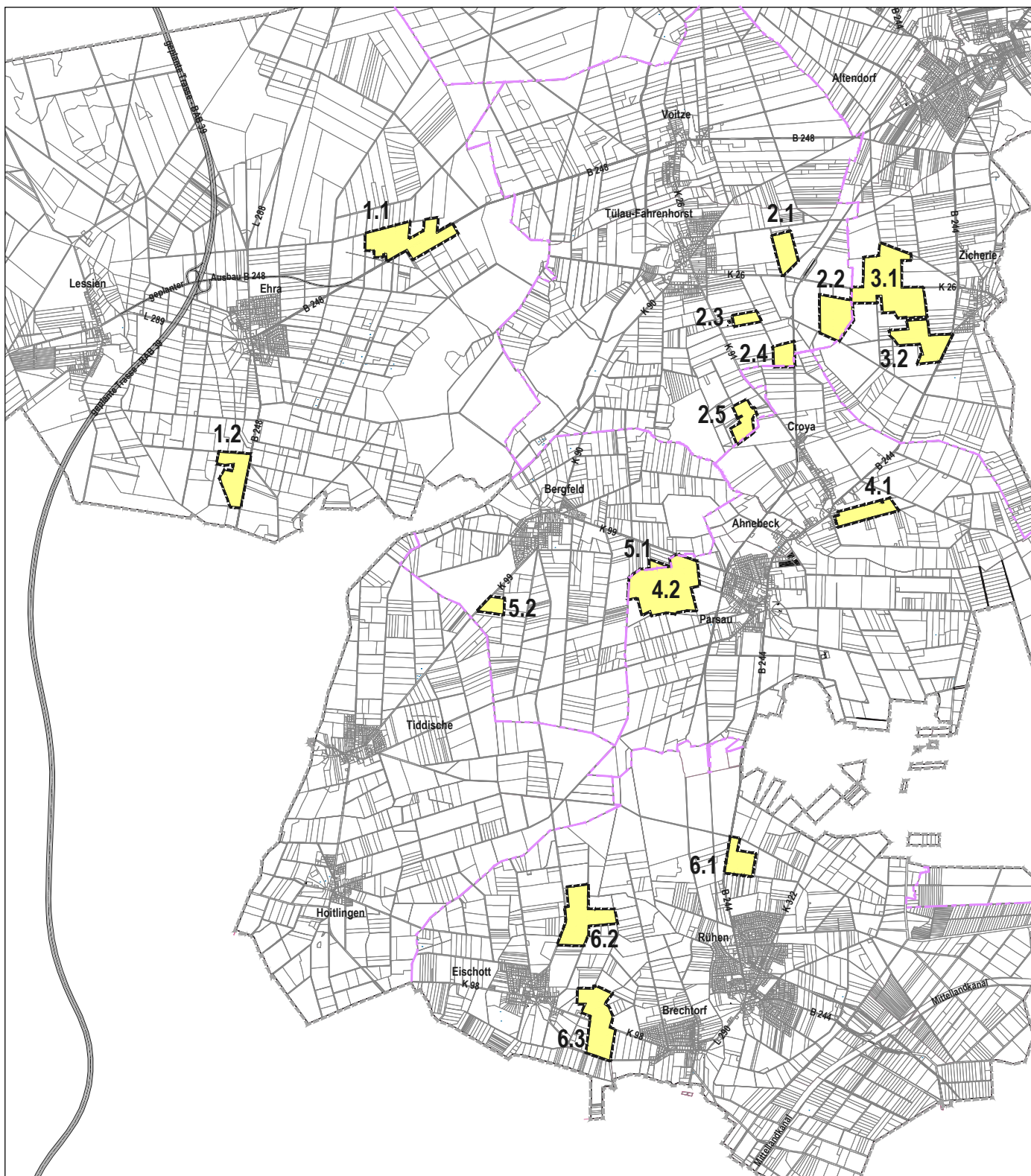
Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Jembke, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende

**Samtgemeinde Brome
Landkreis Gifhorn**

**Flächennutzungsplan
53. Änderung**

Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2022)

